

# Landvolk Göttingen

## Kreisbauernverband e.V.



Landvolk Göttingen, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

An die Kreistagsmitglieder  
über deren Fraktionsbüros

### Geschäftsstelle Rosdorf

Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf

Tel.: 0551 - 78904 - 50

Fax: 0551 - 78904 - 59

### Geschäftsstelle Duderstadt

Herzberger Str.12, 37115 Duderstadt

Tel.: 05527 - 9821 - 0

Fax: 05527 - 9821 - 20

info@landvolk-goe.de

3.November 2015

## Geplante NSG Verordnung „Seeanger, Retlake, Suhletal (FFH Gebiet 139)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen ist bekannt, dass eine strittige Diskussion um die geplante NSG Ausweisung stattfindet. Wir möchten aufgrund der Diskussion im Umweltausschuss am 16.09.2015 und dem vorgesehenen Beschluss beim Kreistag am 05.11.2015 nochmals einige Aspekte aufgreifen und hier darstellen. Insbesondere soll folgendes herausgearbeitet werden:

- In der FFH Gebietsmeldung wurden 4 ha wertvolle Lebensraumtypen gemeldet, 400 ha sollten nun als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.
- Der zweifelsfrei notwendige FFH Schutz wird als Vehikel genutzt um weit umfangreicheren Naturschutz umzusetzen.
- Die Qualität des Gebietes ist seit Meldung an die EU erheblich verbessert worden, auch ohne Extraschutz. Die Nennung der heute im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen im Verordnungsentwurf zeigt das deutlich. Wären diese damals schon vorhanden gewesen, hätten sie gemeldet werden müssen.
- Der vorliegende Verordnungsentwurf geht weit über die Notwendigkeit des nationalen Schutzes hinaus.
- Die Einstufung als LSG ist ausreichend.

### 1. Historie

Im Rahmen der Unterschutzstellung des FFH Gebietes 170 (Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden) im Jahr 2010 wurde nach deutlichem Druck aus der Region die weitere Vorgehensweise des Landkreises bei der Unterschutzstellung der FFH Gebiete vereinbart und zugesichert:

- Es sollten jeweils **moderierte Informationsverfahren** stattfinden, davon ist der Kreistag im Jahr 2014 leider abgewichen.
- Nach Möglichkeit sollte LSG Schutz vorgesehen werden.

Im Schutzkonzept aus dem Jahr 2009 ist für das FFG Gebiet 170 ein NSG vorgesehen. Trotzdem wurde im laufenden Verfahren FFH Gebiet 170 nur ein

LSG ausgewiesen.

Warum das aktuell für das FFH Gebiet 139 nicht gehen soll, erklärt sich uns nicht.

- Auszug aus dem FFH Sicherungskonzept 2009 zum FFH Gebiet 170, S.7

#### Sicherungskonzept:

##### 1. Erhaltung (Verschlechterungsverbot):

Für den langfristigen Erhalt der wertgebenden Strukturen und der genannten Arten erscheint der vorhandene hoheitliche Schutz nach § 28 a in Verbindung mit der bestehenden LSG-VO als nicht ausreichend.

Eine NSG-Ausweisung ist sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dabei sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die Abgrenzungen des gesamten FFH-Gebiets 170 übernommen werden. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes spricht neben der engen ökologischen Verzahnung mit den oben genannten Schutzgebieten und Wäldern vor allem die herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit insbesondere der sehr artenreichen Orchideen-Kalk-Buchenwälder und Kalk-Trockenrasen, bei denen neben der eigentlichen Erhaltung und Sicherung bestehender Biotopausprägungen Entwicklungsaspekte eine besondere Rolle spielen.

## **2. Folgenabschätzung**

In der Vergangenheit wurde den von der FFH Meldung betroffenen Grundeigentümern insbesondere von der Verwaltung des Landkreises zugesagt, dass außer der Meldung der Flächen zur EU keinerlei weiteren Folgen zu erwarten sind. Wir unterstellen dabei bewusst nicht, dass die Entwicklungen der letzten 15 Jahre schon damals vorausgesehen werden konnten.

Trotzdem: Für den Grundeigentümer bedeutet das heute beispielsweise, dass

- im Vogelschutzgebiet keine Windenergieanlagen gebaut werden können und
- in den meisten FFH Gebieten der Umbruch von Grünland gar nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Die damalige Ausweisung bedeutet somit durchaus erhebliche Eingriffe. Aus diesem Grund sind wir auch heute bei der Diskussion um weitere Schutzgebiete sehr aufmerksam.

## **3. Regelungsumfang - LSG oder NSG**

Aus Sicht der EU müssen die Natura 2000 Gebiete national geschützt werden. Da die Unterscheidung NSG / LSG in den Mitgliedsstaaten nicht einheitlich ist, werden dazu keine weiteren Vorschriften erlassen. Somit ist der LSG Status (wenn man den freiwilligen Vertragsnaturschutz außen vor lässt) das mildeste Mittel.

Es bleibt festzuhalten: Aus EU Sicht ist der LSG Status ausreichend, wenn die FFH Schutzziele mit LSG erreicht werden können.

## **4. Schutz besteht schon....**

Da der FFH Status als solches gültig ist, sind auch die daraus resultierenden Folgen „Verschlechterungsverbot und Entwicklungsgebot“ rechtlich klar. Wenn das so ist, wäre ein LSG ausreichend. Wenn ein NSG notwendig ist, liegt die Vermutung nahe, dass über das notwendige Mindestmaß FFH hinaus Schutz umgesetzt werden soll, dazu später mehr.

## **5. Zu weitreichender Schutz**

Die aktuell diskutierte Verordnung geht weit über den FFH Schutz hinaus. Bei der FFH Meldung an die EU wurden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet:

- **Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe**

- 2 ha oder 0,51 % der FFH Gebietsfläche
- **Magere Flachland-Mähwiesen**  
0,1 ha oder 0,03 % der FFH Gebietsfläche
- **oligo- bis mesotrophe, kalkreiche Niedermoore**  
17 ha (zuviel gemeldet) oder 4,36 % der FFH Gebietsfläche  
**tatsächlich** sind das (nach Mitteilung des Landkreises)  
1,9 ha oder 0,48 % der FFH Gebietsfläche

#### **Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie**

- Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]
- Vertigo geyeri [Vierzähmige Windelschnecke]

#### **Als „weitere Arten“ wurden gemeldet:**

- Große Teichmuschel
- Gemeine Malermuschel
- Aufgeblasene Flußmuschel
- Plathalm-Quellried
- Draht-Segge
- Schuppen-Segge
- Breitblättriges Knabenkraut
- Sumpf-Stendelwurz
- Breitblättriges Wollgras
- Stumpfbütige Binse
- Fieberklee
- Sumpf-Herzblatt

Nach der Auflistung der FFH Meldung lohnt nun der Blick in die vorgelegte NSG Verordnung:

Die in unserer Stellungnahme vom März 2015 genannten Punkte werden hier nicht nochmals vorgetragen, sollten aber dennoch Beachtung finden.

#### **a. VO Entwurf - Vogelschutzgebiet V19**

Soweit wir das einschätzen können, ist das V19 über eine LSG Verordnung geschützt und somit sollte der Vogelschutz nicht Gegenstand dieser NSG Verordnung sein. Damit ist §2 (4) insgesamt entbehrlich.

#### **b. Schutzzweck div. Vogelarten §2**

Im NSG VO Entwurf steht im §2 als Schutzzweck div. Vogelarten. Die daraus resultierenden Regelungen gehen weit über das notwendige FFH Maß hinaus.  
*Quelle: NSG VO Entwurf v. 25.8.2015 S. 2*

Für die Avifauna haben sich seit der Renaturierung des Seeangers im Jahr 2003 die Flachwasserzonen und das offene Feuchtgrünland als bedeutsamer Brut- und Rastlebensraum entwickelt. Als Brutvögel haben sich Arten wie Weißstorch, Kiebitz, Wasserläufer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen und möglicherweise Braunkehlchen angesiedelt. Außerdem finden sich zur Zugzeit im Herbst zahlreiche Nahrungsgäste auf dem Weg von ihren Brutgebieten in Nord- und Osteuropa in die Überwinterungsgebiete ein, sowie ebenso im Frühjahr auf dem Weg zurück in die Brutgebiete. Dazu gehören Arten wie Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Bekassine, Kampfläufer, Rotschenkel, Grünschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Kraniche, Saatgänse, Nonnengänse, Brandgänse, Blässgänse und viele andere.

### c. VO Entwurf - Entwicklungsziele §2 (5) 1

Die Lebensraumtypen

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6410 Pfeiffengraswiesen
- 6510 magere Flachland- Mähwiesen
- 91E0 Auenwälder

wurden nicht an die EU gemeldet und müssen nicht grundsätzlich durch zusätzliche Verordnung geschützt werden. Wenn der Landkreis beabsichtigt deutlich über das Notwendige hinaus zu schützen, kann er das selbstverständlich machen, sollte aber dazu eine klare Position vertreten.

### d. VO Entwurf - Entwicklungsziele §2 (5) 2 – Tier- und Pflanzenarten

Im VO Entwurf findet sich die prioritäre Art Bachneunauge, die nicht an die EU gemeldet wurde und folgerichtig kein zwingender Extraschutz notwendig ist.

### e. VO Entwurf - Entwicklungsziele §2 (6) 1 und 2

Wertbestimmende Vogelarten sind nicht Gegenstand der FFH Richtlinie und müssen hier nicht per Verordnung geschützt werden.

Wenn man davon ausgehen würde, dass die NSG VO nur dem FFH Schutz dienen soll, so sind etliche Punkte im §2 (3) der NSG Verordnung entbehrlich, da sie weit über das notwendige Maß hinausgehen.

## 6. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Flächennutzung unterliegt schon immer einem erheblichen Wandel. Niemand kann heute sagen, wie die Landwirtschaft in 20 Jahren sein wird. Als Beispiel dafür sei die Energiewende angeführt. Der Bau von Biogasanlagen und der damit einhergehende Anbau vom Mais war vor 20 Jahren im Grunde nicht vorstellbar. Ebenso ist es mit dem Bau von Windkraftanlagen.

Für uns als Interessenverband ist es wichtig, die Nutzbarkeit der Flächen im Sinne unserer Mitglieder zu vertreten.

Bereits im Sicherungskonzept 2009 wird klar ausgeführt, dass der „denkbaren Nutzungsintensivierung ein Riegel vorzuschieben“ sei (Zitat aus FFH Sicherungskonzept 2009 zum FFH Gebiet 139, S 15/16).

## 7. Gute fachliche Praxis

In der UA Sitzung am 16.09.2015 wurde immer wieder betont, dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis freigestellt sei und Landwirtschaft somit keine Einschränkungen habe. Die ldw. Bodennutzung ist gem. BNatschG §5 Abs 2 freigestellt.

Das ist nur eingeschränkt richtig.

Richtig ist, dass im VO Entwurf eine entsprechende Freistellung vorgesehen ist, falsch ist jedoch der Schluss, dass die Landwirtschaft damit keine Einschränkungen habe. Genau das ist Inhalt der Definition der guten fachlichen Praxis: Die Bewirtschaftung hat auf Natur und Umwelt im Rahmen der geltenden Gesetze Rücksicht zu nehmen. Somit sind schädliche Einflüsse auf das FFH Gebiet nicht zulässig und Einschränkungen sind **ohne finanziellen Ausgleich** zu dulden. Darüber hinaus sind im BNatschG §5 Abs. 2 durchaus viele unklare Rechtsbegriffe verwendet, die zu weiteren Unsicherheiten führen.

## 8. Gesamtgröße

Im FFH Sicherungskonzept finden sich Aussagen, die durchaus zu hinterfragen sind. Zu den gemeldeten FFH Flächen findet sich folgendes:

- In nur 1,4 % der Gesamtfläche finden sich FFH Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs 1 der FFH RL  
Ist die Gesamtgröße von 390 ha überhaupt angemessen gewesen, wenn nur so geringe Flächen schutzwürdig sind?
- Der LRT 91E0 fragmentarischer Auenwald – kam offenbar noch hinzu.  
Die NSG VO sieht den Schutz über die Notwendigkeit hinaus vor, warum?
- Die damalige FFH Meldung war offenbar fehlerhaft, statt der 1,9 ha kalkreichen Niedermoore sind 17 ha nach Brüssel gemeldet worden.  
Hat das ebenso Auswirkungen auf weniger Schutz wie die Erweiterung im vorherigen Punkt?
- Auszug aus dem FFH Sicherungskonzept 2009 zum FFH Gebiet 139, S. 14

### Ausführungen zu den Erhaltungszuständen:

Die Erstinventarisierung macht deutlich, dass auf einer Fläche von 1,4 %, das entspricht 5,8 ha des insgesamt 390 ha großen FFH-Gebiets, FFH-Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL vorkommen. Alle an die EU gemeldeten LRT konnten bestätigt werden, hinzu kam mit LRT 91E0 ein fragmentarischer Auenwaldbestand am Zufluß der Aue in den Seeanger, mit LRT 6410 eine kleinflächige Nasswiese im Bereich der Schweckhäuser Wiesen und mit LRT 3260 der, allerdings nur im Erhaltungszustand E befindliche Abschnitt der Suhle bei Landolfshausen als naturnaher Fluss. Gut die Hälfte der LRT ist in Erhaltungszustand B oder besser, etwas weniger als die Hälfte der LRT befindet sich im Erhaltungszustand C, der Rest –hauptsächlich das Fließgewässer Suhle betreffend- befindet sich im Erhaltungszustand E = Entwicklungsflächen. Bei der seinerzeitigen FFH-Meldung wurde beim LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore) mit 17 ha möglicherweise deutlich zu viel Fläche gemeldet, weil bei der Kartierung effektiv nur 1,9 ha festgestellt wurden. Ursache für diese hohe Diskrepanz in den Flächenangaben mögen unterschiedliche methodische Ansätze und verschiedener genaue Bewertungsdaten gewesen sein, da bei der FFH-Meldung alle Moorflächen –auch solche ohne spezifische Moorvegetation- berücksichtigt wurden.

## 9. Geplante Gebietsabgrenzungen „ohne Ortschaften“

Die aktuell diskutierte Gebietsabgrenzung verzichtet innerhalb der Ortschaften komplett auf den nationalen Schutz. Als Begründung dafür wurde in der UA Sitzung vom 16.09.2015 ausgeführt, dass der Druck aus den Ortschaften zu hoch gewesen sei und der FFH Schutz ohnehin schon gelte. Die geplante NSG Verordnung stelle also gar keine Verschlechterung dar. Das ist bemerkenswert.

- Kommt der Landkreis damit den Anforderungen der EU nach?
- Ist es nicht gerade aufgrund des Sicherungskonzeptes 2009 geboten, der ökologischen Verzahnung zwischen den angrenzenden Gebieten (GÖ Wald, Seeburger See und Rhumeaue) Rechnung zu tragen?
- Auszug aus dem FFH Sicherungskonzept 2009 zum FFH Gebiet 139, S. 15

Eine NSG-Ausweisung ist sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen dringend geboten. Dabei sollten aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens die Abgrenzungen des FFH-Gebiets-, besser jedoch zusätzliche Puffer- und Arrondierungsflächen zum Schutz vor indirekten/diffusen Beeinträchtigungen hinzugezogen werden. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes spricht neben der Lage innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 und der engen ökologischen Verzahnung mit dem bestehenden NSG „Seeburger See“ sowie und den Bereichen „Göttinger Wald“ und „Rhumeaue“ insbesondere der hohe Anteil von Flächen, die zur Verbesserung der lokalen ökologischen Situation vom Landkreis Göttingen erworben wurden.

- Unter dem gleichen Punkt führt das Sicherungskonzept aus, dass dem Schutz des Gewässers eine besondere Bedeutung zukommt. Wie wird dem mit der vorliegenden Gebietsabgrenzung gerecht?
- Der NSG VO Entwurf geht insbesondere bei der Definition des Schutzzwecks auf die besondere Bedeutung des Gewässers ein, einen Schutz innerhalb der Ortschaften sieht die VO jedoch nicht vor. Ebenso regelt der besondere Schutzzweck §2(3) die Bedeutung der Gewässer:

### *Besonderer Schutzzweck*

*Quelle: NSG VO Entwurf v. 25.8.2015 §1 (3) S. 2,*

2. von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtfleichen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,

- Schon die FFH Gebietsmeldung nennt die „Einbeziehung von Bachtälern als Verbindungsbereiche explizit.

Warum nun auf einen zusätzlichen nationalen Schutz im Innenbereich verzichtet werden kann, erschließt sich uns nicht.

### **10. Weitere Fördermittel**

In der Diskussion werden immer wieder weitere Fördermittel des Landes in Aussicht gestellt um im Rahmen des freiwilligen Naturschutzes tätig zu werden. Nicht nur aufgrund der leeren öffentlichen Kassen haben wir daran Zweifel.

In einem Termin bei MU Stefan Wenzel im Januar 2015 hat dieser folgendes bestätigt: Wird im Anschluss an das Feldhamsterprogramm ein Feldhamster festgestellt, so hat der Landwirt bei der Bewirtschaftung gem. Cross Compliance auf diesen Rücksicht zu nehmen. Ein weiterer Anspruch auf Fördergelder besteht nicht.

Ebenso wird es mit der Ausweisung des NSG sein, im Gebiet selbst besteht eine **sehr geringe Aussicht auf Fördergelder für besondere Maßnahmen**, für die normale Landwirtschaft werden die Auflagen nicht zu Ausgleichsgeldern führen.

Alles in allem bleiben am vorliegenden Entwurf erhebliche Zweifel.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Kellner  
Vorsitzender

Achim Hübner  
Geschäftsführer